

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0542/07</b>	<b>Datum</b> 09.11.2007
<b>Dezernat: I</b>	<b>Amt 30</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	27.11.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	29.11.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	13.12.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	17.01.2008	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 13,III,VI</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		
	<b>KFP</b>		
	<b>BFP</b>		

### **Kurztitel**

Wahl der Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der Verbandsversammlung im Zweckverband Stadt-Umland-Verband Magdeburg nach dem Stadt-Umland-Verbandsgesetz

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat wählt

- 1) den Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg  
und
- 2) für dessen Verhinderungsfall einen Stellvertreter zu Mitgliedern der Verbandsversammlung des zu gründenden Zweckverbandes Stadt-Umland-Verband Magdeburg für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode des Stadtrates (§ 6 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zur Bildung von Stadt-Umland-Verbänden Halle (Saale) und Magdeburg).

Es werden vorgeschlagen:

Zu Ziffer 1) Dr. Lutz Trümper

Zu Ziffer 2) Jörn Marx



Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr				Jahr	Euro	Jahr	Euro
mit Euro				mit Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin	
--------	--

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Herr Keller	Unterschrift AL/FBL Herr Marske
----------------------------	-------------------------------	------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Herrn Holger Platz Unterschrift	
-----------------------------------	------------------------------------	--

**Begründung:**

Mit dem Kommunalneugliederungsgrundsätzegesetz vom 11. Mai 2005 (GVBl. LSA Nr. 28/2005 S. 254) hatte der Gesetzgeber die Stadt-Umland-Verhältnisse zwischen den kreisfreien Städten und den Kommunen und deren Umland neu geregelt.

Nach § 2 dieses Gesetzes sollte die Landeshauptstadt Magdeburg mit den im Gesetz als Anlage genannten Gemeinden einen Zweckverband bilden. Diesem Zweckverband sollte dann insbesondere die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) übertragen werden.

Der bis zum 30. Juni 2006 vorgesehene freiwillige Zusammenschluss der Umlandgemeinden mit der Landeshauptstadt Magdeburg scheiterte jedoch.

Nach § 2 Abs. 3 des Kommunalneugliederungsgrundsätzegesetzes gilt:

„Schließen sich die Gemeinden im Sinne des Absatzes 1 nicht bis zum 30. Juni 2006 zu einem Zweckverband im Sinne des Absatzes 1 S. 1 und 2 zusammen, können sie zu einem solchen zusammengeschlossen werden. Das Nähere wird durch das Gesetz bestimmt“.

In diesem Zuge ist nunmehr das „Gesetz zur Bildung von Stadt-Umland-Verbänden Halle (Saale) und Magdeburg“ (Stadt-Umland-Verbandsgesetz) vom 17. Oktober (GVBl. LSA Nr. 26/2007 vom 26.10.2007 S. 344) in Kraft getreten.

Durch dieses Gesetz wird die Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Verband Magdeburg (bzw. Halle) verbindlich festgelegt. Die Verbandsmitglieder (Landeshauptstadt Magdeburg nebst Umlandgemeinden) sind in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt.

Nach § 3 des Stadt-Umland-Verbandsgesetzes obliegt dem Zweckverband insbesondere für das Gebiet seiner Verbandsmitglieder die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) nach § 5 des Baugesetzbuches. Es ist ein gemeinsamer Flächennutzungsplan für das Verbandsgebiet nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen. Für den Zweckverband gelten grundsätzlich die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, sofern das Stadt-Umland-Verbandsgesetz nichts Abweichendes regelt (§ 11 des Gesetzes).

Das Hauptorgan des zu bildenden Zweckverbandes ist die Verbandsversammlung (§ 11 GKG-LSA).

Nach § 6 des Stadt-Umland-Verbandsgesetzes muss jedes Verbandsmitglied (also die Landeshauptstadt Magdeburg sowie die einzelnen Gemeinden) einen Vertreter sowie mindestens einen Stellvertreter für dessen Verhinderungsfall in die Verbandsversammlung entsenden. Insofern bedarf es eines dementsprechenden Stadtratsbeschlusses im Sinne dieser vorliegenden Drucksache. Der Wortlaut des Beschlussvorschlag orientiert sich an der gesetzlichen Vorgabe des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Stadt-Umland-Verbandsgesetzes:

In diesem Zuge hat sich der zu bildende Zweckverband eine Satzung zu geben.

Von der Verwaltung wurde seinerzeit hierzu die Drucksache DS 0177/06 eingebracht, welche einen Entwurf einer „Zweckverbandsatzung des Zweckverbandes Magdeburg-Umland“ enthielt. Diese Drucksache wurde im Stadtrat am 06. Juli 2006 geändert beschlossen (Beschluss-Nr. 1068-35(IV)06).

Wegen des nunmehr kürzlich In-Kraft getretenen Stadt-Umland-Verbandsgesetzes ist es nötig, diesen damaligen Entwurf der Zweckverbandssatzung an die aktuelle Sach- und Rechtslage anzupassen.

Der überarbeitete Entwurf liegt informativ als Anlage bei.

Hierzu bedarf es zu gegebener Zeit zwingend eines separaten Stadtratsbeschlusses.  
Über die Zweckverbandssatzung entscheidet dann rechtsverbindlich der Zweckverband selbst (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Stadt-Umland-Verbandsgesetz i.V.m. § 8 Absatz 1 GKG).  
Die Landeshauptstadt Magdeburg wird dabei von Ihrem gewählten Vertreter vertreten.

Zur Stellung des zu wählenden Vertreters der Landeshauptstadt in der Versammlung des Zweckverbandes wird auf die Stellungnahme der Verwaltung vom 04.10.2006 (S198/06) zum Antrag A 0126/06 des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr verwiesen.

Im Rahmen der künftigen Drucksache zur Fassung der Zweckverbandssatzung soll daher zugleich durch Beschluss festgelegt werden, hinsichtlich welcher Aufgaben der gewählte Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg vor der jeweiligen Abstimmung in der Versammlung des Zweckverbandes einen vorherigen Stadtratsbeschluss einholen muss.

Anlage:

- Entwurf einer Zweckverbandssatzung nebst Anlagen (Stand 09.11.2007)